

Eine neue EU-Handelspolitik: foodwatch-Forderungen zu wichtigen Freihandelsabkommen, die derzeit von der EU verhandelt werden

Die Europäische Union verhandelt derzeit eine Vielzahl von Freihandelsabkommen. Darunter sind Abkommen mit dem Verbund der südamerikanischen Staaten Brasilien, Argentinien, Uruguay und Paraguay (Mercosur) sowie Japan, Vietnam, Indonesien und Mexiko. Sie sind Gegenstand der Analyse „Handel um jeden Preis?“, die die Umwelt- und Entwicklungsorganisation PowerShift im Auftrag von foodwatch erstellt hat und im Februar 2018 veröffentlicht wurde.

Die untersuchten Abkommen haben nicht nur Zollabbau und Marktöffnung zum Ziel, sie repräsentieren auch wie das auf Eis gelegte Handelsabkommen TTIP zwischen der EU und den USA sowie das vorläufig in Kraft getretene Abkommen CETA mit Kanada eine neue Generation von Handelsabkommen. Bei diesen steht die Beseitigung sogenannter „nicht-tarifärer Handelshemmnisse“ im Mittelpunkt. Zu diesen nicht-tarifären Handelshemmnissen gehören Regulierungen im Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz sowie technische Normen.

Die Verhandlungsziele und aktuelle Verhandlungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die Abkommen zu Lasten der Demokratie und der Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltstandards gehen. Diese Standards werden mit den geplanten Abkommen abgesenkt oder auf einem niedrigen Niveau festgeschrieben. Darüber hinaus werden die Verhandlungen, obwohl sie Verbraucherinnen und Verbraucher unmittelbar betreffen, ohne die erforderliche Rückkopplung mit der Öffentlichkeit geführt.

foodwatch fordert deshalb:

1) Aktuelle Verhandlungen stoppen

Internationaler Handel muss den Menschen zum Vorteil gereichen und darf nicht vorwiegend Konzerninteressen bedienen. Diesem Anspruch werden die in der Studie untersuchten Freihandelsabkommen nicht gerecht. Vielmehr besteht die realistische Gefahr, dass bestehende Schutzstandards ausgehöhlt und notwendige Verbesserungen verhindert werden. Die Verhandlungen müssen gestoppt werden. Die EU muss ihre Handelspolitik völlig neu ausrichten und Gemeinwohlinteressen gegenüber Konzerninteressen priorisieren.

Die französische Regierung hat auf Empfehlung einer von ihr eingesetzten CETA-Untersuchungskommission entschieden, beim Abschluss neuer Handelsverträge die im CETA Vertrag festgestellten Defizite (z.B. Investitionsgerichte, mangelnde Absicherung des EU – Vorsorgeprinzips) zu vermeiden. Ein Stopp der

Verhandlungen und deren völlige Neuausrichtung sind schon deshalb folgerichtig.¹

2) **Verbraucherrechte stärken**

Zukünftige Handelsabkommen der EU müssen sicherstellen, dass Verbraucherstandards im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung/Harmonisierung nicht gesenkt werden. Standards in einem Bereich dürfen nicht im Tausch gegen Standards in anderen Bereichen ausgehandelt werden (zum Beispiel „Hier höhere Sicherheitsstandards bei Babynahrung, dort Zulassung von umstrittenen Nahrungsmittelzusatzstoffen“). Die Verbesserung vereinbarter Standards durch eine Vertragspartei muss durch eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit möglich sein und darf durch den völkerrechtlichen Charakter der Handelsabkommen, bzw. Sanktionsandrohungen nicht verhindert werden (siehe auch 3).

3) **Regulierungsautonomie wahren**

Die an den Handelsverträgen beteiligten Staaten müssen ihre Regulierungsautonomie bewahren können. Durch Klagerechte für Investoren oder die Einschränkung des europäischen Vorsorgeprinzips wird der gesetzgeberische Spielraum der Parlamente unverhältnismäßig eingeschränkt.

4) **Transparenz über Verhandlungen und Einbindung nationaler Parlamente sicherstellen**

Internationale Handelsabkommen der EU müssen unter Einbindung der nationalen Parlamente und der Öffentlichkeit verhandelt werden. Verhandlungsmandate müssen öffentlich sein und vom EU-Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten verabschiedet werden. Die Tatsache, dass es bei den Verhandlungen der analysierten Abkommen stärker auch um Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutzstandards sowie um Auswirkungen auf demokratische Prozesse geht, erfordert eine weitaus höhere Transparenz der Verhandlungen als bei „klassischen“ Handelsverträgen.

5) **Transparenz über Auswirkungen der Verträge herstellen**

Unabhängige Studien über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Abkommen sowie über die Folgen für Umwelt und Landwirtschaft müssen bei

¹ Englische Übersetzung des Reports der französischen CETA-Untersuchungskommission <https://www.foodwatch.org/the-impact-of-ceta-on-the-environment-climate-and-health/>

allen Abkommen erstellt werden. Die Ergebnisse müssen vor Aufnahme der Verhandlungen öffentlich diskutiert werden. Bereits angefertigte Studien dürfen nicht länger unter Verschluss gehalten werden. In den untersuchten Abkommen bestehen z.B. durch die Ausweitung der Palmölproduktion in Indonesien oder durch die Steigerung der Rinderzucht in Brasilien erhebliche Gefahren für den Klimaschutz und den Schutz der Artenvielfalt. Diese Auswirkungen werden trotz ihrer Problematik überhaupt nicht untersucht.

6) **Keine „Regulatorische Kooperation“ / Vertragsgremien müssen demokratisch legitimiert sein.**

Eine institutionell organisierte, staatliche „Regulierungskooperation“, die regulatorische Vorabsprachen zwischen den Vertragspartnern trifft, darf es nicht geben. Im TTIP/CETA Ansatz werden im Rahmen der regulatorischen Kooperation allein zwischen Exekutivorganen Maßnahmen vorbesprochen, die als einziges Ziel die Erleichterung des zwischenstaatlichen Handels haben. Dieses Konzept schafft neuartige, zwischenstaatliche Strukturen, die die demokratischen Prozesse der EU und der Mitgliedstaaten schwächen.

Werden Vertragsgremien durch Handelsabkommen etabliert, müssen sie hinreichend demokratisch kontrolliert werden. In den Abkommen vorgesehen nicht ausreichend demokratisch legitimierte Ausschüsse können Inhalte des Vertrages ohne ausreichende Rückkopplung mit den Parlamenten verändern/weiterentwickeln. Das ist verfassungsrechtlich und politisch nicht statthaft.

7) **Rechtliche Errungenschaften der EU und des Völkerrechts müssen gewahrt werden**

Die Handelsabkommen der EU dürfen primärrechtliche und sekundärrechtliche Errungenschaften der EU nicht gefährden oder verwässern, sie müssen diese vielmehr ausdrücklich bestätigen. Die rechtssichere Bestätigung des Europäischen Vorsorgeprinzips muss beispielsweise fester Bestandteil aller Handelsverträge sein. Auch rechtliche Errungenschaften internationaler Konventionen dürfen durch die EU Handelsabkommen nicht unterlaufen, sondern deren Anwendung muss sichergestellt werden.

8) **Menschenrechte achten**

Gemäß den UN Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte muss sich die EU dafür einsetzen, dass die Aktivitäten internationaler Konzerne dem internationalen Völkerrecht unterworfen werden und diese für Verletzungen von Menschenrechten und anderen Grundrechten verantwortlich gemacht werden können. Die Handelsabkommen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der menschenrechtlichen Situation in den Vertragsländern führen oder den Spielraum für menschenrechtliche Verbesserungen einschränken.

9) **Demokratische Entscheidung über Handelsverträge erforderlich**

Durch die Handelsverträge darf es nicht zu einer Ausdünnung demokratischer Verantwortlichkeit kommen. Die EU hat schon seit langem die alleinige Zuständigkeit für Handelsfragen. Allerdings war diese auf die eher Abschaffung der tarifären Handelshemmnisse gerichtet. Nunmehr sind gesellschaftspolitische Regelungen, die das tägliche Leben der Verbraucherinnen und Verbraucher betreffen, Regelungsgegenstand einer weit entfernten internationalen Handelspolitik.

Das langwierige Abstimmungsverfahren bei CETA macht allerdings deutlich, dass es notwendig ist, die bisherigen Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse der Handelsverträge auf europäischer Ebene zu reformieren. Der Plan der EU-Kommission, zukünftige Handelsabkomme in einen Teil mit Zustimmungspflicht seitens der Mitgliedstaaten (dabei geht es vorwiegend um Portfolio- und Direktinvestitionen sowie Investitionsgerichte) und einen nicht-zustimmungspflichtigen Teil (alle anderen Regelungen der Handelsverträge) aufzuspalten, ist abzulehnen. Er entspricht nicht der erforderlichen demokratischen Einbindung im Hinblick auf die direkte Wirkung der Handelspolitik auf die EU-Bürger.

Auch die gegenwärtige Praxis der „vorläufigen Anwendung“ der Abkommen, muss aus diesem Grund abgelehnt werden. Sie führt dazu, dass zum Teil nicht umkehrbare Regelungen des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes in Kraft treten, ohne dass die nationalen Parlamente darüber entscheiden.